

## Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der Cugla GmbH mit Sitz in Gronau

### Anwenbarkeit

- a. Die allgemeinen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen gelten für alle Verträge der Cugla GmbH mit Sitz in Gronau (nachfolgend „Cugla“), auch für solche in laufender oder künftiger Geschäftsbeziehung, ferner für alle von Cugla abgegebenen Angebote.
- b. Der Anwendung abweichender allgemeiner Geschäftsbedingungen des Vertragspartners („**Auftraggeber**“) wird widersprochen. Diese gelten in keinem Fall für mit Cugla – auch zukünftig - abgeschlossene Verträge. Abweichende Bedingungen gelten nur, wenn sie von Cugla schriftlich bestätigt wurden.

### Angebote und Auftragsbestätigung

- a. Angebote von Cugla sind stets freibleibend. Ein verbindlicher Vertrag kommt stets erst durch Cuglas schriftliche Bestätigung eines Auftrags des Auftraggebers zustande. Ein Vertrag kommt jedoch auch zustande, wenn Cugla einen Auftrag des Auftraggebers ausführt.
- b. Der Umfang des Auftrages und die Sollbeschaffenheit der Ware ergibt sich allein aus der Auftragsbestätigung. Der Auftraggeber hat diese unverzüglich zu prüfen und etwaige Unrichtigkeiten bzw. Abweichungen unverzüglich, spätestens 3 Werktagen nach Erhalt der Auftragsbestätigung schriftlich rügen. Unterlässt er eine solche Mitteilung, wird die Auftragsbestätigung verbindlich und der Auftraggeber kann sich nicht mehr darauf berufen, dass diese fehlerhaft sei.
- c. Abbildungen und/oder Beschreibungen, die in von Cugla verwendeten Prospekten und sonstigem Werbematerial enthalten sind, werden nicht Bestandteil des Vertrages. Sie stellen keine Vereinbarung über die Beschaffenheit der Ware dar.
- d. Der Auftraggeber willigt darin ein, dass Cugla zur Prüfung der Kreditwürdigkeit Daten über den Auftraggeber bei Auskunftsteilen (z.B. Schufa) unter Wahrung der gesetzlichen Bestimmungen einholt und diese speichert. Der Auftraggeber kann jederzeit Auskunft über die ihn betreffenden Daten und deren Löschung verlangen.

### Preise, Zahlungsbedingungen, Ausschluss der Aufrechnung

- a. Soweit nicht anders vereinbart, ist Cugla berechtigt, mit der Auftragsbestätigung die Zahlung einer Anzahlung von bis zu 30 % der Auftragssumme zu verlangen. Im Übrigen ist die Vergütung mit Lieferung fällig. Bei Teillieferungen wird ein Anteil der Vergütung fällig, der dem Verhältnis der Teillieferung zum gesamten Lieferumfang entspricht. Rechnungen sind binnen 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug von Skonti oder Kosten zu zahlen.
- b. Zahlt der Auftraggeber nicht innerhalb der vorstehend genannten Frist, hat er den Kaufpreis für die Dauer der Zahlungsverzögerung mit 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz p.a. zu verzinsen.
- c. Bei Verträgen mit einer Lieferzeit von mehr als 4 Monaten ist Cugla zu einer Änderung der vereinbarten Preise berechtigt, wenn die eigenen Kosten sich durch Umstände, die von Cugla nicht beeinflusst werden können (z.B. Änderungen der eigenen Gesteinskosten wie Erhöhungen von Fracht- und Lieferkosten, erhöhte Kosten notwendiger Rohstoffe) verändern. Solche Änderungen sind von Cugla auf Verlangen nachzuweisen. Die Änderung hat den geänderten Gesteinskosten zu entsprechen. Beträgt die Änderung mehr als 5 % des ursprünglich vereinbarten Kaufpreises, ist der Auftraggeber berechtigt, den Vertrag aufzuheben.

- d. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, gegen die Vergütungsforderung aufzurechnen. Dies gilt nicht, wenn seine Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

### Leistung

- a. Cugla übernimmt keine höchstpersönlichen Verpflichtungen und ist berechtigt, sich bei der Ausführung von Aufträgen Dritter zu bedienen. Die eigenen Verpflichtungen von Cugla gegenüber dem Auftraggeber (z.B. Leistungs- und Gewährleistungspflichten) bleiben davon unberührt.

### Lieferung

- a. Für die Lieferungen gelten die Bestimmungen der Incoterms 2010. Soweit nicht anders vereinbart, erfolgen Lieferungen ab dem Werk Gronau EXW.
- b. Soweit Lieferfristen nicht ausdrücklich als verbindlich von Cugla bestätigt werden, sind diese unverbindlich.
- c. Verlangt Cugla eine Anzahlung, beginnt die Lieferfrist erst mit deren Erhalt.
- d. Gerät der Auftraggeber mit seinen Verpflichtungen (z.B. vereinbarten Anzahlungen oder Teilzahlungen) in Verzug, verschieben sich die Lieferfristen um die Dauer des Verzuges.
- e. Cugla haftet in keinem Fall für Verzögerungen der Lieferung, wenn diese auf Fällen höherer Gewalt beruht. Ist die Produktion der Ware aufgrund höherer Gewalt unmöglich, verschieben sich die Liefertermine um die Dauer dieser Behinderung. Dauert die Behinderung mehr als 4 Monate an, sind beide Vertragsparteien berechtigt, von dem Vertrag zurück zu treten. Schadensersatzansprüche der Parteien sind in diesem Fall ausgeschlossen. Cugla hat den Auftraggeber unverzüglich über solche Behinderungen zu informieren.
- f. Cugla ist berechtigt, die bestellte Ware in mehreren Teillieferungen auszuliefern, sofern dies nicht aufgrund besonderer Umstände für den Auftraggeber unzumutbar ist.
- g. Nimmt der Auftraggeber eine Lieferung nicht entgegen, geht die Gefahr der zufälligen Verschlechterung der Ware auf ihn über. Der Auftraggeber hat in diesem Fall zusätzlich anfallende Transportkosten sowie Kosten der Lagerung und Erhaltung der Ware zu tragen.

### Eigentumsvorbehalt

- a. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises, mit diesem zusammenhängender Nebenforderungen (z.B. Verzugszinsen) und aller aus der Geschäftsbeziehung resultierenden Kaufpreisforderungen als Vorbehaltsware Eigentum von Cugla. Der Auftraggeber hat diese ordnungsgemäß zu verwahren und in branchenüblichen Umfang gegen Gefahren zu sichern.
- b. Der Auftraggeber ist berechtigt, die dem Eigentumsvorbehalt unterliegende Ware im Rahmen seines üblichen Geschäftslaufes an Dritte zu veräußern. Für den Fall der Veräußerung solcher Ware durch den Auftraggeber, tritt er bereits jetzt seine Ansprüche auf den Kaufpreis bis zur Höhe des mit Cugla vereinbarten Kaufpreises für diese Ware an Cugla ab. Cugla nimmt dies an. Der Auftraggeber bleibt berechtigt, diese Forderung im eigenen Namen geltend zu machen.
- c. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, dem Eigentumsvorbehalt unterliegende Ware an Dritte zu verpfänden oder an Dritte zur Sicherheit zu übereignen.
- d. Verarbeitet der Auftraggeber dem Eigentumsvorbehalt unterliegende Ware mit eigenen Gegenständen zu einer neuen

beweglichen Sache, erfolgt diese Verarbeitung für Cugla, das so Eigentümer dieser neuen Sache wird. Wird die dem Eigentumsvorbehalt unterliegende Ware mit Sachen verarbeitet, die im Eigentum Dritter stehen, wird Cugla Miteigentümer der so geschaffenen neuen Sache und zwar im Verhältnis des Wertes der von Cugla gelieferten Ware zum Wert der anderen verarbeiteten Sachen. Vermischt oder vermengt der Auftraggeber die dem Eigentumsvorbehalt unterliegenden Waren mit anderen Sachen, wird Cugla Miteigentümer der so entstehenden Sache entsprechend den Bestimmungen des BGB. Wird der Auftraggeber durch Vermischung oder Vermengung Alleineigentümer, hat er Cugla Miteigentum zu verschaffen.

- e. Cugla ist berechtigt, dem Eigentumsvorbehalt unterliegende Ware wieder in Besitz zu nehmen, wenn sich der Auftraggeber mit der Zahlung in Verzug befindet und Cugla die Rücknahme erfolglos androht hat. Der Auftraggeber willigt in diese Inbesitznahme ein.
- f. Übersteigt der realisierbare Wert der dem Eigentumsvorbehalt unterliegenden Ware die Höhe der besicherten Forderungen um mehr als 38 % (10% Wertabschlag wegen möglichem Mindererlös, 4 % Abschlag wegen § 171 InsO), ist Cugla verpflichtet, Ware in dem Umfang freizugeben, wie eine solche Übersicherung vorliegt. Im Übrigen geht das Eigentum an der Ware mit Zahlung aller besicherten Forderungen auf den Auftraggeber über.

#### **Beschaffenheit, Gewährleistung, allgemeine Haftungsbeschränkung**

- a. Als vereinbarte Beschaffenheit gilt, dass die Ware branchenübliche Qualität besitzen muss. Soweit bestimmte Analysewerte (Zusammensetzung der Ware) vereinbart sind, gelten diese nur insoweit als vereinbarte Beschaffenheit, dass branchenübliche Toleranzen für diese konkreten Produkte zulässig sind. Werden Angaben über die Menge oder Zusammensetzung mit „ca.“, „etwa“ oder in ähnlicher Weise abgegeben, gilt eine Toleranz von 5 % als vereinbart.
- b. Sämtliche Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers setzen voraus, dass er Mängel gem. § 377 HGB unverzüglich schriftlich rügt. Der Auftraggeber hat die Ware bei Lieferung (auch) im Hinblick auf Abweichungen von der Auftragsbestätigung sowie Mengen- und Größendifferenzen zu prüfen. Etwaige Differenzen muss der Auftraggeber binnen 48 Stunden ab Lieferung schriftlich gegenüber Cugla rügen.
- c. Sämtliche Mängelrügen sind ausschließlich direkt an Cugla unter folgender Adresse zu senden: Cugla GmbH, Benzstr. 2a, 48599 Gronau.  
Vermittler, Handelsvertreter oder sonstige Personen sind ausdrücklich nicht berechtigt, solche Rügen entgegen zu nehmen.
- d. Sind Waren fehlerhaft, kann der Auftraggeber zunächst nur Nachlieferung verlangen. Nur wenn diese Nachlieferung scheitert oder dem Auftraggeber unzumutbar ist, kann er Schadensersatz verlangen oder vom Vertrag zurück treten. Cugla ist berechtigt, vom Auftraggeber beanstandete Waren bei diesem zu untersuchen. Der Auftraggeber hat dabei alle ihm zumutbaren Mitwirkungshandlungen vorzunehmen und alle notwendigen Informationen, z.B. über die Lagerung der Ware zu erteilen.
- e. Zur Erhaltung der Qualität der Ware ist deren ordnungsgemäße Lagerung und die Vermeidung äußerer Einflüsse auf die Ware (z.B. Vermischung mit anderen Stoffen) zwingend notwendig. Cugla übergibt dem Auftraggeber bei der Lieferung Hinweise, die bei der Lagerung unbedingt beachtet werden müssen. Lagert der Auftraggeber die Ware nicht entsprechend diesen Hinweisen und tritt dadurch eine Verschlechterung der Ware ein, sind Ansprüche gegen Cugla wegen dieser Verschlechterung ausgeschlossen. Dies gilt auch, wenn Verschlechterungen durch äußere Einflüsse

auftreten, nachdem der Auftraggeber die Verpackung der Ware geöffnet hat.

- Der Auftraggeber hat Cugla alle notwendigen Informationen über die Art der Lagerung auf Verlangen zu erteilen. Gewährleistungsansprüche sind ausgeschlossen, wenn der Auftraggeber die Ware unsachgemäß lagert oder wenn er diese bestimmungswidrig verwendet. Als bestimmungswidrig gilt insbesondere eine Verarbeitung, wenn die Ware von Cugla nicht allgemein für eine solche Verwendung freigegeben ist.
- f. Für Beratungsleistungen haftet Cugla nur, wenn diese Leistungen schriftlich ausgeführt wurden.
- g. Eine Haftung von Cugla für sonstige Pflichtverletzungen ist im Fall einfacher Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Dies gilt auch für die Haftung für Handlungen von Mitarbeitern, Vertretern oder Erfüllungsgehilfen.
- h. Alle Schadensersatzansprüche des Auftraggebers sind auf den typischer Weise zu erwartenden Schaden begrenzt. Ein Anspruch des Auftraggebers auf Ersatz von Mangelfolgeschäden, Betriebsausfallschäden, entgangenem Gewinn ist ausgeschlossen.
- i. Alle Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüche des Auftraggebers verjähren nach Ablauf eines Jahres gerechnet ab ihrer Entstehung.
- j. Die Haftung von Cugla aufgrund zwingender Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleibt unberührt.
- k. Sämtliche Gewährleistungs- und Haftungsausschlüsse und -einschränkungen gelten nicht im Fall von Verletzungen des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die Cugla zu vertreten hat, und ferner nicht bei vorsätzlich oder grob fahrlässig begangenen Pflichtverletzungen.

#### **Weiterverarbeitung und Weiterverkauf der Ware**

- a. Der Auftraggeber ist verpflichtet, bei einer Weitergabe der Ware an Dritte, auch wenn dies im Rahmen einer Verarbeitung erfolgt, diesen Dritten die von Cugla erteilten Informationen, insbesondere zur Tauglichkeit der Ware zu bestimmten Verwendungen und Hinweise über die Lagerung der Ware weiter zu geben.
- b. Gibt der Auftraggeber die Ware weiter und macht der Empfänger Ansprüche gegen Cugla wegen Fehler der Ware geltend, hat der Auftraggeber Cugla alle Informationen über die Verwendung der Ware, die Information des Dritten sowie Zeit, Ort und Art der Verarbeitung zur Verfügung zu stellen.
- c. Tritt nach einer Verarbeitung oder Weitergabe ein Mangel auf und ist dieser sowohl von Cugla (z.B. wegen Mangeln der Ware) als auch dem Auftraggeber (z.B. wegen fehlerhafter Verarbeitung) zu vertreten, haben die Parteien den Schaden in dem Verhältnis zu tragen, in dem sie an der Schadensursache beteiligt sind. Hat Cugla keine Ursache für den Schaden geliefert, hat der Auftraggeber Cugla von allen Ansprüchen des Dritten freizustellen.

#### **Leihgabe der Lagertanks**

- Stellt Cugla dem Auftraggeber einen oder mehrere Tanks leihweise zur Verfügung, so gilt:
- a. Cugla haftet für Beschädigungen, die von dem Tank ausgehen, nur im Fall von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
  - b. Der Auftraggeber haftet für Verschlechterungen des Tank, die während seiner Besitzzeit eintreten. Dies gilt auch für zufällige Verschlechterungen. § 602 BGB bleibt unberührt.
  - c. Cugla ist jederzeit berechtigt, die Rückgabe des Tanks zu verlangen.

**Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Sonstiges**

- a. Verträge unterliegen ausschließlich deutschem Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts. Wird Ware an einen Auftraggeber außerhalb der Bundesrepublik Deutschland geliefert, gelten die Bestimmungen der CISG.
- b. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Klagen aus und im Zusammenhang mit allen Verträgen ist Gronau.
- c. Sollten einzelne Bedingungen unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Ersatzweise gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Version 2014.1